

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBI
S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBI S. 82) er-
läßt die Gemeinde

Traitsching

folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-
abgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2
des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs.1
BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt,
für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung
mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene
Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserab-
gabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebe-
scheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe-
pflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Ab-
gabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befind-
lichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabga-
bengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1984	15 DM
1985	18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden.

Bei dem Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traitsching, den 25.06.1985

Gemeinde Traitsching



Pongratz
1. Bürgermeister

ged. mit Satzung v. 28.11.89
200 mit Satzung v. 17.5.87

gest.
mit
Satzung
v. 28.11.89